

## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

**VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB**

**AUSGABE 15.18 VOM 10. JULI 2018**

---

**DRITTE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG  
DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE BACHELORSTUDIENGÄNGE  
INTERNATIONAL BUSINESS STUDIES,  
WIRTSCHAFTSINFORMATIK,  
WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN  
DER FAKULTÄT FÜR WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN  
AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN**

**VOM 10. JULI 2018**

**Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge  
International Business Studies, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftswissenschaften  
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Paderborn**

**vom 10. Juli 2018**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

## Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge, International Business Studies, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftswissenschaften an der Universität Paderborn vom 27. September 2012 (AM. Uni Pb. 42/12), zuletzt geändert durch die Satzung vom 29. Mai 2015 (AM.Uni.Pb. 38/15), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird ein Modul mit einer Modulnote schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, so kann

a) das gleiche Modul mit der dazugehörigen Modulprüfung einmal wiederholt werden. Um zu einer nicht bestandenen Modulprüfung zum zweiten Mal anzutreten, ist eine erneute Meldung zu dem Modul erforderlich.

oder

b) die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen der gegebenen Wahlmöglichkeiten ein alternatives Modul belegen. Von dieser Gelegenheit kann nur Gebrauch gemacht werden, soweit noch kein zweiter Prüfungsversuch vorliegt.

In der Assessmentphase besteht zweimal die Möglichkeit, eine Modulprüfung ein zweites Mal zu wiederholen. In der Profilierungsphase besteht zweimal die Möglichkeit, entweder eine Modulprüfung ein zweites Mal zu wiederholen oder im Rahmen der gegebenen Wahlmöglichkeiten auch dann ein alternatives Modul zu belegen, soweit schon ein zweiter Prüfungsversuch vorliegt. Von den Möglichkeiten der beiden zuvor genannten Sätze kann nur einmal pro Modul Gebrauch gemacht werden.

Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulprüfung nicht mehr wiederholt werden kann.

Bei Modulen der Informatik gilt abweichend zu den Absätzen 1,3 und 4 nachfolgende Regelung. Wird eine Modulabschlussprüfung oder Modulteilprüfung schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, so kann die jeweilige Prüfung zweimal wiederholt werden. Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulabschlussprüfung oder Modulteilprüfung nicht mehr wiederholt werden kann.“

2. § 16 erhält folgende Fassung:

**„§ 16****Anerkennung von Leistungen**

- (1) Leistungen, die in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck der Fortsetzung des Studiums und des Ablegens von Prüfungen vorzunehmen. Für die Anerkennung von Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten Satz 1 und 2 entsprechend.
- (2) Für die Anerkennung von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen kann bei Zweifeln über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Abs. 1 muss der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden in ein Fachsemester einstufen.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Leistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (5) Auf Antrag können vom Prüfungsausschuss sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (6) Das Recht, eine Leistung im Wege der Anerkennung zu ersetzen, erlischt mit der erstmaligen Meldung zu der Prüfung im jeweiligen Bachelorstudiengang, sobald keine Abmeldung von der Prüfung mehr möglich ist. Das Recht, die Bachelorarbeit im Wege der Anerkennung zu ersetzen, erlischt mit dem Antrag auf Zulassung zu der Bachelorarbeit im jeweiligen Bachelorstudiengang.

- (7) Zuständig für die Anerkennungen nach den Absätzen 1 und 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede oder über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Wird die Anerkennung versagt, so ist dies zu begründen.
  - (8) Der Antrag auf Anerkennung ist spätestens bis zum Ende des ersten Semesters der Einschreibung im jeweiligen Bachelorstudiengang zu stellen, sofern die Leistungen vor der Einschreibung erbracht worden sind. Sofern die Leistungen nach der Einschreibung erbracht worden sind, ist der Antrag spätestens bis zum Ende des auf den jeweiligen Erwerb folgenden Semesters zu stellen. Diese Fristen gelten entsprechend für die Anerkennung sonstiger Kenntnisse und Qualifikationen.
  - (9) Die antragstellende Person hat die für die Anerkennung erforderlichen Informationen (insbesondere die durch die Leistungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und die Prüfungsergebnisse) in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Der Prüfungsausschuss hat über Anträge nach Absatz 1 spätestens innerhalb von zehn Wochen nach vollständiger Vorlage aller entscheidungserheblichen Informationen zu entscheiden.
  - (10) Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Bewertungssysteme vergleichbar sind, gegebenenfalls nach Umrechnung zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Bewertungssysteme nicht vergleichbar, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
  - (11) Eine Leistung kann nur einmal anerkannt werden. Dies gilt auch für die Anerkennung sonstiger Kenntnisse und Qualifikationen.“
3. § 19 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „Zu Prüfungen der Profilierungsphase kann nur zugelassen werden, wer alle Leistungspunkte der Assessmentphase erworben hat oder das vierte Fachsemester nicht überschreitet.“
4. § 28 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- a. ein Modul endgültig nicht bestanden ist und eine Abwahl des Moduls nicht möglich ist oder
  - b. das Studium Generale endgültig nicht bestanden ist oder
  - c. die Bachelorarbeit nicht mehr wiederholt werden kann (siehe § 26).“

## **Artikel II**

- (1) Der neue § 16 Absatz 6 (Artikel I Nr. 2 dieser Änderungssatzung) gilt auch dann, wenn die erstmalige Meldung zur Prüfung vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung erfolgte.
- (2) Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2018 in Kraft.
- (3) Diese Änderungssatzung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 16. Mai 2018 und der Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Präsidium vom 23. Mai 2018.

Paderborn, den 10. Juli 2018

Die Präsidentin  
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf



---

**HERAUSGEBER  
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN  
WARBURGER STR. 100  
33098 PADERBORN**

**[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)**

---

**ISSN 2199-2819**